

4 / 761.415

Entgeltordnung ab 01.01.2018

(Anlage zu den Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten im Dörpshus der Gemeinde Holm)

1.	Für den großen Raum (für ca. 120 Personen) <i>(Altentagesstätte; mit Küchen- und Geschirrbenutzung)</i>	Nutzungsentgelt bisher	Nutzungsentgelt + 1,58%	gerundet/ Vorschlag FA
1.1	für Vereine und Vereinigungen aus Holm	33,00 EUR	34,00 EUR	35,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	39,00 EUR	40,00 EUR	50,00 EUR
1.2	für Privatpersonen aus Holm	108,00 EUR	110,00 EUR	115,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	140,00 EUR	142,00 EUR	160,00 EUR
1.3	für auswärtige Privatpersonen	257,00 EUR	261,00 EUR	265,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	291,00 EUR	295,00 EUR	320,00 EUR
1.4	für auswärtige Vereine und Vereinigungen	108,00 EUR	110,00 EUR	115,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	140,00 EUR	142,00 EUR	160,00 EUR
2.	Für den großen Raum im Dachgeschoss <i>(Ohne Küchen- und Geschirrbenutzung)</i>			
2.1	für Vereine und Vereinigungen aus Holm	29,00 EUR	29,00 EUR	30,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 2 Tage	37,00 EUR	38,00 EUR	50,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	45,00 EUR	46,00 EUR	70,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	84,00 EUR	85,00 EUR	120,00 EUR
2.2	für Privatpersonen aus Holm	70,00 EUR	71,00 EUR	80,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	146,00 EUR	148,00 EUR	150,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	296,00 EUR	301,00 EUR	300,00 EUR
2.3	für auswärtige Privatpersonen	199,00 EUR	202,00 EUR	210,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	348,00 EUR	353,00 EUR	360,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	640,00 EUR	650,00 EUR	700,00 EUR
2.4	für auswärtige Vereine und Vereinigungen	70,00 EUR	71,00 EUR	80,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	146,00 EUR	148,00 EUR	150,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	296,00 EUR	301,00 EUR	300,00 EUR
3.	Flügel	36,00 EUR	37,00 EUR	40,00 EUR
4.	Kaution zur Sicherstellung, dass die Bedingungen für die Überlassung und Benutzung der Räumlichkeiten im Dörpshus beachtet und berücksichtigt werden		300,00 EUR	

Sie wird nach der Veranstaltung nur erstattet, wenn insbesondere keine externe Beschallungsanlage benutzt worden ist und es keine Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten im Dörpshus gegeben hat (Ziffer 18. der Benutzungsordnung vom 01.01.2018)